

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 16 · Nummer 2 · Donnerstag, den 30. Januar 2025

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 03.02.2025, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Schloßberg 2

Raum: Kreativraum, Hort Osterfeld

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Mitteilung der Verbandsgemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses vom 04.12.2024 - öffentlicher Teil
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung)
8. Einwohnerfragestunde
9. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses vom 29.05.2024 - nichtöffentlicher Teil
12. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
13. Schließung der Sitzung

gez. René Otto

Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 12.02.2025, 17:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Kinder- und Jugendbeirat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Am Bahnhof 03

Raum: Jugend-, Freizeit- und Bildungszentrum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal vom 06.11.2024
3. Beratung über Baumaßnahmen
4. Beratung zur Schülerbeförderung
5. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
6. Schließung der Sitzung

gez. Nils Weber

Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 11.02.2025, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses vom 15.10.2024 - öffentlicher Teil
 6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses vom 25.11.2024 - öffentlicher Teil
 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Verbandsgemeinde Wethautal
 8. Festlegung über die Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Bundestagswahl 2025
 9. Wahl eines Mitglieds in den Senioren-/Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
 10. Berufung von sachkundigen Einwohnern in die beratenden Ausschüsse
 11. Mitteilung der Verbandsgemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
 12. Einwohnerfragestunde
 13. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
 14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
15. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses vom 15.10.2024 - nichtöffentlicher Teil
 16. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses vom 25.11.2024 - nichtöffentlicher Teil
 17. Grundstücksangelegenheiten
 18. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Lieferleistungen, Vertragsangelegenheiten
 19. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
 20. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin/Ausschussvorsitzende

Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen öffentlichen Grundschule für das Schuljahr 2026/2027

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Bildung vom 01.07.2016 - 23-80100/1-1, in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal (Schulbezirksverzichtssatzung) vom 27.09.2011, in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben: Alle Kinder, die im Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 geboren sind, werden mit Beginn des Schuljahres 2026/27 schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr. Sie sind durch die Personensorgeberechtigten zum Schulbesuch anzumelden.

Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt können Personensorgeberechtigte von Kindern, welche bis zum 30.06.2020 das 5. Lebensjahr vollendet haben, einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule stellen.

Bei der Anmeldung werden durch die Personensorgeberechtigten aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

Termine zur Anmeldung:

Grundschule Sieglitz (Tel. 036421 22678):

Dienstag, 11. Februar 2025, ab 07.15 Uhr (die Personensorgeberechtigten werden gebeten, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren)

für folgende Ortsteile:

Ablöbnitz, Mollschütz, Casekirchen, Seidewitz, Köckenitzsch, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheid

Grundschule Osterfeld (Tel. 034422 21436):

Montag, 17. Februar 2025,

in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

für folgende Ortsteile:

Osterfeld, Goldschau, Kaynsberg, Roda, Weickelsdorf, Kleinhelmsdorf, Waldau, Haardorf, Meineweh, Thierbach, Quesnitz, Priesen, Unterkaka, Oberkaka, Zellschen, Schleinitz, Pauscha, Löbitz, Großgestewitz, Utenbach, Cauerwitz, Seiselitz

Grundschule Stößen (Tel. 034445 20333):

Dienstag, 18. Februar 2025, ab 14.00 Uhr

für folgende Ortsteile:

Stößen, Nöbeditz, Priestädt, Pretzsch, Görschen, Scheiplitz, Droitzen, Rathewitz, Wethau, Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Schönburg, Possenhain, Weichau, Kroppental

Bei Rückfragen zu den Anmeldungsterminen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Grundschule (Telefonnummer: siehe oben). Bei allgemeinen Anfragen wenden Sie sich an den Träger der Grundschulen (Verbandsgemeinde Wethautal, Sozialverwaltung, Tel. 034422 414-16 oder 414-12).

Alle Personensorgeberechtigten erhalten zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine gesonderte persönliche Einladung.

Osterfeld, 30. Januar 2025

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Wethautal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Gemeinde Meineweh, Gemeinde Mertendorf, Gemeinde Molauer Land, Stadt Osterfeld, Gemeinde Schönburg, Stadt Stößen und Gemeinde Wethau**

werden in der Zeit **vom 03.02.2025 bis 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Rathaus Stößen, Naumburger Str. 33, 06667 Stößen (**barrierefrei**)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am**

07.02.2025, 12:00 Uhr, bei der **Verbandsgemeinde Wethautal, Rathaus Stößen, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, Zimmer 2**, Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 72 – Burgenland – Saalekreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 21.02.2025, 15:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Rathaus Stößen, 1. OG, Zi. 2, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiber, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierende elektronische Übermittlung als gewahrt. Die elektronische Beantragung kann auch über unsere Internetseite, www.vgem-wethautal.de oder www.wahlschein.de/15084470, erfolgen. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 23.02.2025, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 22.02.2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Briefwahlunterlagen

Mit der Erteilung des Wahlscheines erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Osterfeld, 13.01.2025

*gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin*

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, 23.02.2025**, findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. In der **Gemeinde Meineweh, Gemeinde Mertendorf, Gemeinde Molauer Land, Stadt Osterfeld, Gemeinde Schönburg, Stadt Stößen** und **Gemeinde Wethau** (allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal) findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Gemeinde **Meineweh** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
013-1 barrierefrei	Meineweh (Meineweh, Priesen, Quesnitz, Thierbach)	Sportlerheim Meineweh Meineweher Hauptstraße 10 B 06721 Meineweh
013-2 barrierefrei	Oberkaka (Oberkaka, Unterkaka, Pretzsch, Schleinitz, Zellschen)	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 4 OT Oberkaka 06721 Meineweh

Die Gemeinde **Mertendorf** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
335-1 barrierefrei	Mertendorf (Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt)	Turnhalle Straße der Jugend 3 06618 Mertendorf
335-2 barrierefrei	Löbitz (Cauerwitz, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Pauscha, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach)	Kulturhaus Hauptstraße 12 OT Löbitz 06618 Mertendorf

Die Gemeinde **Molauer Land** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
341-1 barrierefrei	Molau (Abtlöbnitz, Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Mollschütz, Seidewitz, Sieglitz)	Turnhalle Grundschule Sieglitz Sieglitz 63 OT Sieglitz 06618 Molauer Land

Die Stadt **Osterfeld** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
375-1 nicht barrierefrei	Osterfeld (Goldschau, Kaynsberg, Osterfeld)	Rathausaal Markt 24 06721 Osterfeld
375-2 barrierefrei	Kleinhelmsdorf (Haardorf, Kleinhelmsdorf, Roda, Waldau, Weickelsdorf)	ehemaliges Gemeindeamt Ahornstraße 24 OT Kleinhelmsdorf 06721 Osterfeld

Die Gemeinde **Schönburg** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
445-1 barrierefrei	Schönburg (Kroppental, Possenhain, Schönburg, Weichau)	Kulturstätte Possenhain 68c 06618 Schönburg OT Possenhain

Die Stadt **Stößen** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
470-1 barrierefrei	Stößen (Nöbeditz, Priestädt, Stößen)	Grundschule Stößen Schulstraße 13 06667 Stößen

Die Gemeinde **Wethau** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
560-1 barrierefrei	Wethau (Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau)	Turnhalle Hirtengraben 2 06618 Wethau

Die Verbandsgemeinde Wethautal ist in zehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18.00 Uhr.

Die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

2. Beschäftigte der Verbandsgemeindeverwaltung,
3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

(3) Die nach Absatz 1 Buchstabe a und b ausgewählten Personen werden vom Verbandsgemeindebürgermeister im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr für 6 Jahre berufen. Weitere Mitglieder, welche sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu verpflichten. Die Verpflichtung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn des ehrenamtlichen Dienstes in der Wasserwehr,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(4) Die Angehörigen im Wach- und Hilfsdienst handeln nach Anweisung des Wasserwehrliebers bzw. dessen Stellvertreter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten. Sie haben insbesondere:

- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wasserwehrliebers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b. bei Alarm sich am Alarmplatz einzufinden, geltende Anweisungen zu beachten und Vorschriften Folge zu leisten,
- c. an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(5) Die Zugehörigkeit als Mitglied endet mit

- d. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- e. dem Austritt
- f. dem Ausschluss

(6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.

(7) Der gem. § 4 Abs.2 zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Verbandsgemeinde Wethautal kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen und verpflichteten richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Verbandsgemeinde Wethautal vom 20.08.2024.

§ 6

Versicherung und Schadenersatz

(1) Die ehrenamtlichen Helfer der Wasserwehr sind für die Zeit ihrer Tätigkeit über den kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert und über den Kommunalen Unfallversicherer des Landes Sachsen-Anhalt unfallversichert.

(2) Schäden, die den ehrenamtlichen Helfern der Wasserwehr während der Ausübung ihres Dienstes entstehen, werden von der Verbandsgemeinde ersetzt, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensansprüche an Dritte gehen auf die Verbandsgemeinde über, soweit diese Ersatz geleistet hat.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Verbandsgemeinde Wethautal ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
2. trotz Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in m/w/d Form.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 25.11.2024



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgte am 30.01.2025 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Genehmigungsvermerk der Satzung

Die vorstehende Wasserwehrsatzung wurde mit Schreiben vom 20.01.2025 durch die zuständige untere Wasserbehörde des Burgenlandkreises ohne Auflagen genehmigt.



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 13.02.2025, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathaussaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Hauptausschusssitzung vom 28.11.2024 - öffentlicher Teil
6. Mitteilung der Stadträte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
7. Vorberatung der nächsten Sitzung des Stadtrates der Stadt Osterfeld
8. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Hauptausschusssitzung vom 28.11.2024 - nichtöffentlicher Teil
11. Grundstücksangelegenheiten
- 11.1. Grundstücksangelegenheiten-Löschung Eintragung Grundbuch
12. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Lieferleistungen, Vertragsangelegenheiten
- 12.1. Vergabe von Planungsleistung für das Bauvorhaben Sanierung der Denkmäler im Hain
13. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
14. Schließung der Sitzung

gez. *Hans-Peter Binder*
Bürgermeister

Gemeinde Wethau

Verbandsgemeinde Wethautal
- Die Gemeindevahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl Wethau

Am 04.02.2025 findet um 18.30 Uhr im Rathaus Stößen, 1. OG., Zimmer 2.1, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal für die Bürgermeisterwahl Wethau statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
4. Schließung der Sitzung

gez. *Cornelia Schade*
Gemeindevahlleiterin



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Malerfachbetrieb
Maler und Lackiermeister
0172 / 58 48 282
Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf
E-Mail: F-leih-saek@web.de

Lejsek
Innungsbetrieb

BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Wintergefühle im Schwarzwald
Vom 30. Januar bis 13. Februar
20% Sonderrabatt
auf all unsere Angebote

10% Sonderrabatt auf die
„Schwarzwaldtage und Schwarzwaldwoche“
vom 13. Februar bis 27. Februar 2025

Die kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 235,-**

Schwarzwaldtage
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte
mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten
Montag und Dienstag nur Frühstück
4 Nächte p. P. **ab € 318,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer
Fenster- und Türenwelt.



Bei uns erhalten Sie das
Komplett-Paket vom
professionellen Aufmaß bis
zur **fachgerechten Montage!**

Fenster- und Türenwelt
Buttstädter Str. 44
99510 Apolda
Tel.: 03644/507960



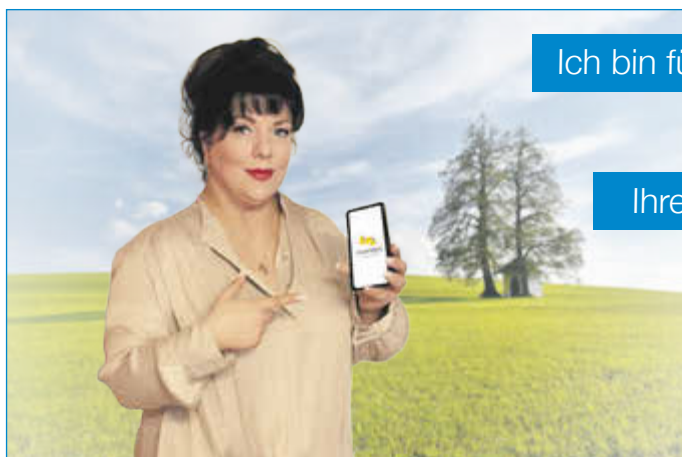
www.Integral-Fenster.de

©Foto: Stefan Kranefeld

**ALZHEIMER NIMMT
JEDEN TAG EIN STÜCK ERINNERUNG.**
Helfen Sie diese Krankheit zu besiegen:
alzheimer-forschung.de/erinnerung

Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
0800 - 200 400 1 (gebührenfrei)

 Alzheimer Forschung
Initiative e.V.



Ich bin für Sie da ...

Teresa Bunzel

Ihre Medienberaterin vor Ort



Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 2908634

teresa.bunzel@wittich.de
www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online